

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zwischen
dem Zweckverband Am Sandberg
und
dem Amt Probstei

Alle genannten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Der
Zweckverband Am Sandberg,
vertreten durch den/die Vorstandsvorsteher/in,

und
das Amt Probstei,
vertreten durch den Amtsdirektor,

schließen gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) nach Beschluss der Verbandsversammlung vom XX.XX.2016 und Beschluss des Amtsausschusses vom XX.XX.2016 folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Der Zweckverband Am Sandberg und das Amt Probstei bilden eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19 a GkZ. Der Sitz der Verwaltung ist Schönberg.

§ 2

Durchführung der Verwaltungsgeschäfte

- (1) Der Zweckverband Am Sandberg nimmt die Verwaltung des Amtes Probstei zur Erfüllung seiner Verwaltungs- und Kassengeschäfte gem. § 13 Abs. 4 GkZ in Anspruch. Das Amt Probstei übernimmt und erfüllt diese Tätigkeiten gemäß den Weisungen des/der Vorstandsvorstehers/in des Zweckverbandes Am Sandberg und führt sie nach den gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung aus.
- (2) Ausgenommen sind alle Leistungen, die sich in einem Leistungsbild der HOAI (Honorarordnung für Architekten, Ingenieure) befinden. Dies gilt auch für Leistungen für Rechtsberatungen sowie Leistungen für steuerliche und wirtschaftliche Beratungen.
- (3) Das Amt Probstei stellt alle erforderlichen Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen zur Verfügung.

§ 3 Kostenerstattung

- (1) Der Zweckverband Am Sandberg beteiligt sich an den Personal- und Sachkosten. Grundlage für die Bemessung ist die jeweils im Amt Probstei geltende Berechnungsgrundlage zur Berechnung der Verwaltungskostenbeiträge gem. § 21 Amtsordnung. Die dort geltende Berechnungsgrundlage enthält sowohl die Kosten für das Personal als auch die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inklusive informationstechnologischer Unterstützung.
- (2) Die Kostenerstattung erfolgt aufgrund einer Abrechnung bis zum 28.2. des nachfolgenden Jahres. Für das Jahr 2016 wird keine Abrechnung vorgenommen. Die Leistungen des Amtes erfolgen im Anlaufjahr unentgeltlich. In den Folgejahren wird die Kostenberechnung um den Anteil reduziert, der als Äquivalent für die auch vor der Gründung des Zweckverbandes vorzunehmenden Aufgaben betrachtet werden kann (z.B. Abrechnung der Entschädigungen, Sitzungsdienste, etc.) und für alle Gemeinden gleichermaßen anfällt.

§ 4 Zeichnungsbefugnis

- (1) Wird das Amt Probstei für den Zweckverband Am Sandberg tätig, benutzt es hierfür den Schriftkopf „Zweckverband Am Sandberg, Der/Die Vorstandsvorsteher/in“. Der Amtsdirektor des Amtes Probstei unterschreibt dann „Im Auftrage“.
- (2) Der Zweckverband Am Sandberg überträgt den Mitarbeitern des Amtes in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung die Zeichnungsbefugnis. Die Mitarbeiter haben ausnahmslos mit dem Zusatz „Im Auftrage“ zu zeichnen.

§ 5 Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartales zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine Kündigung durch das Amt Probstei kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Arbeitsaufwand dermaßen zunimmt, dass die Aufgaben durch das Amt Probstei nicht mehr ohne zusätzliches Personal bzw. im Lichte der Kostenerstattungsregelung gem. § 3 dieses Vertrages nicht mehr angemessen bewältigt werden können.
- (3) Eine Kündigung durch den Zweckverband Am Sandberg kommt insbesondere dann in Betracht, wenn er aufgelöst wird oder die Aufgaben selbst erledigen möchte.

§ 6
Haftung

Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung von Tätigkeiten für den Zweckverband Am Sandberg entstehen, bleibt es im Verhältnis der Parteien zueinander bei der Haftung des Zweckverbandes. Der Zweckverband ist Mitglied beim Kommunalen Schadensausgleich. Eine Haftung des Amtes Probstei für etwaige Vermögensschäden des Zweckverbandes (Eigenschäden) besteht nicht und wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 7
Salvatorische Klausel

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

§ 8
Änderungen

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 9
Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Unterschriftsleistung der Vertragsparteien in Kraft.

Schönberg, den

für das Amt Probstei

für den Zweckverband
Am Sandberg

Amtsdirektor
Sönke Körber

Verbandsvorsteher/in